

Aufhebungsvertrag
über den Einsatz von Notärztinnen/Notärzten

zwischen

der Stadt Münster, Klemensstraße 10, 48127 Münster
vertreten durch den Oberbürgermeister,
-nachfolgend „Stadt“ genannt-

und

dem Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
vertreten durch den Landrat,
-nachfolgend „Kreis“ genannt-

Präambel

Aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05.08.2005 / 19.08.2005 wurde die nordöstliche Randlage des Kreises in den Gemeinden Billerbeck, Havixbeck und Senden notärztlich durch den Rettungsdienst der Stadt Münster versorgt.

Zwischenzeitlich konnte mit den Christophorus-Kliniken Coesfeld vereinbart werden, dass die Vorhaltezeiten des NEF Nottuln ab dem 01.07.2019 auf 24 Stunden an 365 Tagen ausgeweitet werden.

Da somit nunmehr eine flächendeckende notärztliche Versorgung des Kreisgebietes sichergestellt ist, ist ein weiteres Festhalten an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den 30.06.2019 hinaus nicht erforderlich.

Hiervon unberührt bleibt die Nachbarschaftshilfe nach § 8 Abs. 2 RettG NRW.

§ 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Einsatz von Notärztinnen und Notärzten vom 05.08.2005 / 19.08.2005 wird im beiderseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.12.2019 aufgehoben.

§ 2

Für die vom 01.01. bis zum 31.12.2019 geleisteten Notarzteinsätze zahlt der Kreis auf der Basis der Vergütungsregelung aus dem Vertrag 2005 pro Halbjahr 35.000 €. Die in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2019 von der Stadt im Kreis gefahrenen Notarzteinsätze rechnet die Stadt direkt mit den Krankenkassen ab. Dieser Betrag wird auf die Vergütung in Höhe von 35.000 € für das zweite Halbjahr in voller Höhe angerechnet.

Coesfeld, den __XX.12.2019____
Kreis Coesfeld

Münster, den __XX.12.2019____
Stadt Münster

Dr. Schulze Pellengahr
Landrat

Lewe
Oberbürgermeister